

Verbundene Rechtssachen T-17/89, T-21/89 und T-25/89

Augusto Brazzelli Lualdi u. a.

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Dienstbezüge —

Verzugszinsen und Ersatz des Geldentwertungsschadens“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. Februar 1992 II - 294

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Dienstbezüge — Fünfjährige Angleichung — Gehaltsnachzahlungen — Anspruch auf Verzugszinsen — Kein Anspruch mangels einer bestimmten oder bestimmbarer Forderung
(Beamtenstatut, Artikel 65)*
- 2. Beamte — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizienten — Verspätet erfolgte fünfjährige Angleichung — Pflichtverletzung der Verwaltung — Durch die Geldentwertung verursachter Schaden — Kausalzusammenhang — Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens
(Beamtenstatut, Artikel 65 Absatz 2)*

1. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Hauptforderung bestimmt oder zumindest anhand feststehender objektiver Faktoren bestimmbar ist. Der Rat verfügt bei der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 65 des Statuts zustehenden Befugnisse zur

Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten und zur Festsetzung der auf diese Bezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten über einen Ermessensspielraum, und es besteht daher keine Gewißheit über die Höhe dieser Angleichungen und Festsetzungen, bevor der

Rat diese Befugnisse ausgeübt und die vorgesehene Verordnung erlassen hat; da diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind auf die Gehaltsnachzahlungen, sofern sie unverzüglich nach Erlaß dieser Verordnung ausgezahlt werden, keine Verzugszinsen zu zahlen.

2. Aus Artikel 65 Absatz 2 des Beamtenstatuts geht hervor, daß die Entscheidungen über die Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge angewendet werden, unverzüglich zu treffen sind. Jede unentschuldbare Verzögerung beim Erlaß der Regelung in diesem Bereich ist daher als pflichtwidrig anzusehen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verzögerung ungerechtfertigt ist, ist zu berücksichtigen, daß die Organe je nach der Lage des Falles und

der Komplexität des Vorgangs über eine angemessene Zeitspanne verfügen müssen, um ihre Vorschläge oder ihre Entscheidungen auszuarbeiten.

Ist eine Regelung über die Angleichung der Berichtigungskoeffizienten nach einem übermäßig und ungerechtfertigt langen Vorbereitungsverfahren erlassen worden, so kann ihre rückwirkende Anwendung nicht den Schaden ausgleichen, der den Betroffenen durch den Kaufkraftverlust der mit einer Verspätung von mehreren Jahren ausgezahlten rückständigen Dienstbezüge entstanden ist. Ein solcher durch die pflichtwidrige Verzögerung von Seiten der Verwaltung verursachter Schaden begründet einen Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens.

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)

26. Februar 1992 *

In den verbundenen Rechtssachen T-17/89, T-21/89 und T-25/89

Augusto Brazzelli Lualdi u. a. (*omissis*),

Cleto Bertolo u. a. (*omissis*),

Helga Alex u. a. (*omissis*),

* Verfahrenssprache: Italienisch.